

V o r w o r t.

Das neuere hamburgische Staatsrecht hat — zusammen mit dem von Bremen und Lübeck — in den Lehrbüchern des deutschen Staatsrechts von Zachariae, Zoepfl, P. von Schulze-Gaevernitz, G. Meyer, Grotefend, von Kirchenheim u. A. Berücksichtigung gefunden; doch haben sich die betreffenden Schriftsteller, wie den Umständen nach erklärlich, mit einer mehr oder weniger kurz gefassten Erörterung der Hauptpunkte begnügt. Eingehender ist das hamburgische Staatsrecht 1884 in Marquardsen's Handbuch des Öffentlichen Rechts von dem ehemaligen hamburgischen Reichstagsabgeordneten und langjährigen Vorsitzenden der hanseatischen Anwaltskammer, Dr. J. Wolffson behandelt. Der Gesamtcharakter aber und der Rahmen des großen Ganzen, in welchen sich diese dankenswerte Arbeit als ein verhältnismäßig untergeordneter Teil einzufügen hatte, nötigten den sachkundigen Verfasser, sich — abgesehen von einzelnen, besonderes Interesse erregenden Fragen — auf eine möglichst konzentrierte und übersichtliche Darstellung des gegenwärtigen Rechtszustandes zu beschränken. Es wird daher der vorliegende Versuch einer neuen, ausführlicheren, neben der